



06. Februar 2009

IV-Rundschreiben Nr. 273

Bemessung des Invalideneinkommens gemäss Tabellenlöhnen

1. Vorbemerkung

Nachdem das Bundesgericht die Berücksichtigung regionaler Löhne gemäss Tabelle TA 13 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung abgelehnt hat, werden nachfolgend die Voraussetzungen umschrieben, unter welchen regional unterdurchschnittliche Löhne im Rahmen einer Reduktion des so genannten Tabellenlohns berücksichtigt werden können.

2. Neue Regelung

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können Tabellenlöhne (Schweizerische Lohnstrukturerhebung [LSE] des Bundesamtes für Statistik) beigezogen werden, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (BGE 126 V 75 ff.).

Wird auf die LSE abgestellt, sind die Bruttolohntabellen (Tabellenlohngruppe A, in der Regel TA1) massgebend, welche für die gesamte Schweiz gültige Werte umfassen und nicht nach Regionen differenzieren (EVG-Urteil U 75/03 vom 12.10.2006, Erw. 8, publ. in SZS 2007 S. 64; BGE 126 V 75 ff.).

Vom tabellarisch ermittelten Einkommen ist ein Abzug von maximal 25% zulässig. Mit einer Reduktion des Tabellenlohns wird sämtlichen lohnmindernden Faktoren – behinderungsbedingten wie iv-fremden – Rechnung getragen (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie, Beschäftigungsgrad, regional unterdurchschnittliche Löhne), soweit diese nicht bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen berücksichtigt wurden (BGE 134 V 322).

Die Herabsetzung des Tabellenlohns wegen regional unterdurchschnittlicher Löhne setzt dabei voraus, dass das Invalideneinkommen auf Grund des regionalen Lohnniveaus (in der Regel gemäss LSE TA1 der jeweiligen Grossregionen Genferseeregion, Tessin, Ostschweiz, Zürich, Zentralschweiz, Espace Mittelland oder Nordwestschweiz) um mindestens 10% unter dem nationalen statistischen Bruttolohn gemäss LSE (Tabellenlohngruppe A, in der Regel TA1, gesamte Schweiz) liegt.

Ob und inwieweit ein Abzug vom Tabellenlohn vorgenommen wird, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und kurz zu begründen. Es rechtfertigt sich dabei nicht, für jedes zur Anwendung zu gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen, da damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden (BGE 126 V 75 ff.).

Die Randziffern 3066 und 3067 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH) werden im nächsten Nachtrag entsprechend angepasst.